

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 240/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richterinnen S t r e f f e r
und Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. August 2005 mit einem am 13. Oktober 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten von demselben Tage form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 16. November 2005 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 28. Dezember 2005 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Mit dem am 2. Dezember 2005 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 1. Dezember 2005 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 5. Dezember 2005 unterrichtet und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 28. Dezember 2005 verlängert worden ist und darüber hinaus nicht mehr verlängert werden kann.
- 4 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie - mangels Vertretung des Klägers durch andere Prozessbevollmächtigte - nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

